Adolf Kaltbrunner

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **33 (1926)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

No. 12. 33. Jahrgang. Erscheint monatlich. Zürich, 1. Dezember 1926.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof"

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Adolf Kaltbrunner † — Haftung für erschwerte Seidengewebe. — Schweizer. Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten zehn Monaten 1926. — Kanada. Zoll auf Geweben für Krawatten. — Umsätze der bedeutendsten europ. Seidentrocknungs-Anstalten im September 1926. — Zur Lage der schweizer. Textilmaschinen-Industrie. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungs-Anstalten Basel und Zürich vom Monat Oktober 1926. — Krise im „Borvisk"-Kunstseidenwerk A.-G., Steckborn. — Aus der deutschen Textilindustrie. — Zum deutsch-italien. Kunstseidenstreit. — Große Textilarbeiteraussperrung in Sachsen. — Die franz. Seidenfärberei und -Druckerei im Jahr 1925. — Großer Fabrikbrand. — Aus der ital. Krawattenstoffweberei. — Kapitalreorganisation der „Snia Viscosa", Turin. — Aus der tschechoslowak. Textilindustrie. — Textilwirtschaftl. Nachrichten aus Rumänien. — Die chines. Seidenindustrie in Taiyuan. — Lebhafte Beschäftigung der mexikan. Wollfabriken. — Die Azetatseide. — Zurückhaltung von Baumwolle. — Förderung des Baumwollanbaues in den franz Kolonien — Die Entwicklung der Seidenraupenkultur in Kambodscha. — Perus Wollproduktion. — Zum Kapitel „Schlichten der Kunstseide". — Verhütung von Fehlern in der Baumwollschlichterei. — Das Färben halbseidener Strümpfe. — Pariser Modebrief. — Das Arbeiten mit plastischen Stoffmalfarben in Bildstickereitechnik. — Marktberichte. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Fachschulen und Forschungsinstitute. — Patent-Berichte. — Kleine Zeitung. — Literatur. — Vereins-Nachrichten. — Stellenvermittlungsdienst.

ZÜRCHERISCHE SEIDENWEBSCHULE

Adolf Kaltbrunner †

Wie ein furchtbarer Blitzschlag aus heiterem Himmel, wirkte am frühen Vormittag des 9. November die Nachricht, daß Herr Adolf Kaltbrunner, Lehrer an der Zürcherischen Seidenwebschule, bei einem Autounglück Montag, den 8. November ums Leben gekommen sei. Man konnte diese niederschmetternde Nachricht zuerst nicht fassen und wollte nicht recht daran glauben, und doch — es war traurige, bittere Wahrheit. Traurig und schmerzhaft nicht nur für seine Familie und die Schule, sondern für alle die Vielen, die ihn gekannt und ihm nahegestanden sind. Schmerzlich wird auch diese Trauerbotschaft auf alle ehemaligen Schüler wirken, die weit in fernen Ländern, erst durch diese Zeilen von seinem tragischen Tode erfahren.

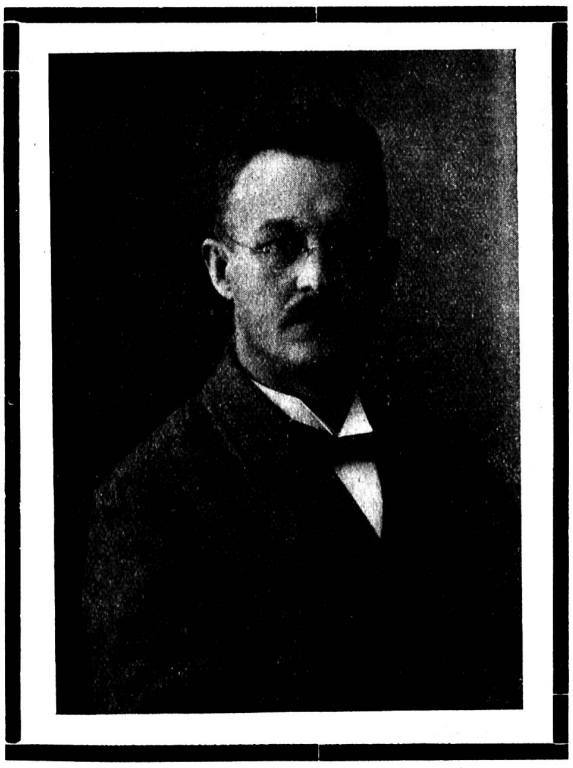

Mitten im Leben sind wir vom Tode umgeben. Dieses Wort wurde wieder einmal zur bitteren Wahrheit. Am Tage zuvor, Sonntag, den 7. November, feierte er im Familienkreise den 35. Hochzeitstag. Zu dieser Feier hatte er auch seinen ehemaligen Brautführer, welcher in Luzern wohnhaft ist, eingeladen, der indessen infolge Hinschiedes seiner Gattin, die am Montag, den 8. November beerdigt wurde, an dieser Feier nicht teilnehmen konnte. Am Vormittag des Unglückstages stand Herr Kaltbrunner von 10 bis 12 Uhr noch am Lehrpult und erteilte seinen Unterricht. Am Nachmittag fuhr er im Auto mit seiner Gemahlin, deren Freundin und einem Geschäftsfreunde, Herr Rüegg in Feldbach, welcher das Auto führte, nach Luzern, um zuerst einen Kranz auf dem Grabe der verstorbenen Gattin seines ehemaligen Brautführers niederzulegen und sodann einen Besuch in der Kunstseidenfabrik Emmenbrücke zu machen. Während nun die beiden Herren nach Emmenbrücke fuhren, besuchten Frau Kaltbrunner und deren Freundin, Frau Richard, die erst seit kurzem verheiratete Tochter der Letzteren in Luzern. Von Emmenbrücke zurück, traf sich die ganze Gesellschaft abends 4¼ Uhr wieder. Trotzdem Frau Kaltbrunner nicht recht einverstanden war, wurde der Abend nun noch zu einer Fahrt nach dem hinter Kriens gelegenen Kurhaus „Himmelrich" benützt, wo Herr und Frau Kaltbrunner vor 2 und 3 Jahren ihre Ferien verbrachten. Dies wurde nun leider für Herrn Kaltbrunner und Frau Richard die Todesfahrt. Schon war die Hälfte des Weges zurückgelegt, als auf dem schmalen Sträßchen ein mit Holz beladenes Fuhrwerk, das talwärts fuhr, in Sicht kam. Vorsichtig lenkte Herr Rüegg sein Auto hart an den Straßenrand, sodaß es — um dem Fuhrwerk genügend Raum zu geben — mit den beiden rechten Rädern im wenig vertieften Straßengraben stund, worauf er es anhielt. Nun wartete Herr Rüegg und ließ das Fuhrwerk vorbeifahren. Beim Wiederanfahren geschah nun das schreckliche Unglück. Während rechts das Gelände anstieg, fiel dasselbe links des schmalen Sträßchens einige Meter abwärts. Um aus dem nassen Graben herauszukommen, gab der Führer des Autos nun anscheinend Vollgas, der Wagen stob vorwärts, schleuderte — wodurch wahrscheinlich Herr Rüegg die Gewalt über denselben verlor — und stürzte auf der linken Seite über das Straßenbord hinunter, die Insassen hinauswerfend. Während Frau Kaltbrunner nur leichte Schürfungen erlitt und sich rasch wieder erheben konnte, bot sich ihr ein schreckliches Bild. Ihre Freundin, Frau Richard, lag tot unter dem Wagen, von welchem sie erdrückt worden war. Herr Kaltbrunner war einige Meter weit geschleudert und direkt an eine sich dort befindliche Brunnenstube geworfen worden, welche ihm den Brustkorb eingedrückt hatte. Er war noch am Leben und bei vollem Bewußtsein, starb aber wenige Stunden später im Kantonsspital in Luzern. Die beiden andern Insassen, Frau Tschupp-Richard und Herr Rüegg erlitten glücklicherweise nur leichtere Verletzungen.

Der so plötzlich aus seinem Wirkungskreise herausgerissene Freund hatte schon sehr früh den Ernst des Lebens kennen gelernt. Geboren am 5. August 1870 in Wädenswil, verlor der Knabe, als ältester von drei Geschwistern, im Alter von nur fünf Jahren seinen Vater. Hart war nun der Kampf ums Leben für

seine Mutter. — Nach der Schule trat der Verstorbene in die praktische Webereilehre bei der Firma Geßner & Co. in Wädenswil und unterstützte bald mit einem bescheidenen Verdienst seine treubesorgte Mutter und die jüngeren Geschwister. Früh lernte er Aug und Ohr offen zu halten und sich gründlich in das Wesen der mechanischen Weberei zu vertiefen. Gar oft hat er erzählt, wie er sich vom „Spüelibueb" in rastloser Tätigkeit empor arbeitete zum Weber, Zettelaufleger und Hilfswebermeister, in welcher Eigenschaft er nach mehrjähriger Tätigkeit seine erste Stellung verließ. Im Alter von erst 20 Jahren amtet er schon als Webermeister in Egg. Wie sehr ihn die ihm damals unterstellten Arbeiter schätzten, beweist die Dankesurkunde, die sie ihm bei seinem Austritte überreichten und der er in seinem Heim einen Ehrenplatz zugewiesen hatte. Von Egg übersiedelte er als Saalmeister nach Höngg, wo er zwei Jahre amtete; später treffen wir ihn als technischen Leiter wieder in Egg und sodann in Hinwil, von wo er im Alter von erst 28 Jahren als technischer Direktor in die Weberei von Emil Schärer & Co. in Jona berufen wurde, welche Stellung er bis zu seiner Wahl als Lehrer der Zürch. Seidenwebschule bekleidete.

Mit einer reichen Erfahrung begann der Verstorbene im Frühjahr 1912 sein Lehramt, aus dem er nun so tragisch abberufen wurde. Was er in diesen 14½ Jahren für die Schule geleistet hat, das weiß eigentlich nur ein kleiner Kreis von Fachleuten, die tieferen Einblick in sein Schaffen und Wirken hatten. Unermüdlich arbeitete er für die Schule und die Industrie, welche ihm, als gründlichem Techniker, gar manche Anregung für Verbesserungen und Neukonstruktionen an den verschiedenen Webereimaschinen zu verdanken hat. Methodisch und wissenschaftlich bearbeitete er das vielseitige Gebiet der Webereitechnik. Gar manches ungelöste Problem beschäftigte ihn jahrelang; mit zäher Energie arbeitete er aber daran, bis ihm die Lösung gelang. Als tüchtiger Lehrer und Berater wurde er von den Schülern hochgeachtet, insbesondere von allen denen, die erkannt hatten, daß sich unter seinem äußerlichen oft etwas rauhen Wesen ein edler Kern barg. Die Lehrerschaft der Schule verlor in Herrn Kaltbrunner einen hochgeschätzten, erfahrenen Mitarbeiter, der eine schwer auszufüllende Lücke hinterläßt.

Die gemeinsame Trauerfeier der beiden Verunglückten fand unter außerordentlich starker Beteiligung am 11. November im Krematorium in Zürich statt. Die Aufsichtskommission der Zürch. Seidenwebschule war durch Herrn Dr. Th. Niggli vertreten; Lehrerschaft und Schüler waren vollzählig erschienen und dazu ehemalige Schüler, einstige Prinzipale und Freunde in großer Menge. Wunderbare Blumenspenden schmückten die weihevolle Kapelle des Krematoriums, wo Herr Pfarrer Büchi eine ergreifende Abdankung hielt.

Adolf Kaltbrunner ist nicht mehr — Ehre seinem Angedenken und Friede seiner Asche! -t -d.

Haftung für erschwerte Seidengewebe.

Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat mit Urteil vom 8. Juni 1926 eine Streitfrage zwischen einem Fabrikanten und einem Seidenwarengroßhändler entschieden, die sich auf die vom Käufer behauptete Mangelhaftigkeit der bestellten Ware bezog und bei welcher die Erschwerung der Ware eine bedeutende Rolle spielte

Der Käufer hatte im Mai 1924 vom Fabrikanten 16 Stück Crêpe de Chine, bedruckt, im Rohgewicht von 35 gr und mit Erschwerungsvorschrift 20/30 in verschiedenen Farben bestellt, zum Preis von Fr. 11.10 je Meter. In der Auftragsbestätigung des Fabrikanten wurde die Erschwerung mit 30% angeführt. Ende Juli wurde dem Käufer von jeder bestellten Farbe ein Muster zugestellt und die Ware selbst am 1. Oktober 1924 geliefert. Am 22. November schickte der Käufer dem Fabrikanten vier Stücke zurück und bemängelte die Ware im allgemeinen wegen ungenügender Solidität. Nur die Stücke in Gobelin- und Marinefarbe seien in Ordnung, während insbesondere die Stücke in Grün und Beige, sowie Grau und Braun zu wünschen übrig ließen. Wenn sich in so kurzer Zeit derartige Unterschiede in der Solidität der Ware zeigten, so liege der Fehler jedenfalls in der zu hohen Erschwerung, oder aber es müsse die Ware bei der Ausrüstung zu stark hergenommen worden sein. Die Solidität der Ware nehme jeden Tag ab, trotzdem sie in einem kalten Zimmer eingelagert sei. Der Fabrikant lehnte es ab, auf die Reklamation einzutreten. Er machte in erster Linie geltend, daß die Rügefrist längst abgelaufen sei; die Ware entspreche auch genau den Mustern, die dem Käufer am 26. Juli zugestellt und von diesem vorbehaltlos angenommen wurden; ferner habe die Erschwerungsvorschrift an den Färber auf genau 30% gelautet, wie auch aus der Auftragsbestätigung hervorgehe, und endlich sei eine frühere Bestellung des Käufers, bei welcher die Stücke ebenfalls mit 30% erschwert wurden, von diesem nicht beanstandet worden. Aus dem weitern Schriftwechsel ergibt sich, daß der Käufer bei der Erschwerung für bedruckten Crêpe de Chine allgemein nicht über 20% hinauszugehen wünschte, während der Fabrikant in diesem besondern Fall und angesichts der guten Qualität der Ware, eine Erschwerung von 30% als zulässig und gefahrlos bezeichnete.

Der Fabrikant belangte den Käufer auf Bezahlung des Fakturabetrages nebst Zins, während der Käufer die Abweisung der Klage beantragte und wegen mangelhafter Solidität der Ware die Wandlung forderte.

Das Gericht ordnete zuerst eine Expertise an darüber, ob die Ware die gerügten Mängel aufweise. Der Experte, ein Fabrikant, stellte in seinem Gutachten fest, daß alle streitigen Seidenstücke, mit Ausnahme von marine, morsch seien und daß nach dem Vertrag, inbezug auf die gesamte Lieferung ein besserer Ausfall der Ware hinsichtlich ihrer Solidität erwartet werden mußte, als es tatsächlich der Fall ist. Das Gericht nahm infolgedessen die vom Käufer gerügte Mangelhaftigkeit der Ware als erwiesen an. Es wurde alsdann von einem Färber ein weiteres Gutachten darüber eingeholt, ob die festgestellte Mangelhaftigkeit der Ware eine Folge unrichtiger Behandlung bei der Färbung sei. Der Experte erklärte, daß die unzulängliche Solidität ihren Grund ausschließlich in zu hoher Erschwerung habe. Der Ausfall der Erschwerung liege bei den streitigen Stücken im Mittel bei 31½%, sodaß die Erschwerung tatsächlich eher der Vorschrift 30/40% als 20/30% entspreche, was auf die vom Fabrikanten der Färberei erteilte eigenartige Vorschrift „30% genau" zurückzuführen sei, die schlechterdings nicht eingehalten werden könne. Während für nicht bedruckte Crêpe solcher Qualität die Erschwerung von 30/40% die am meisten verwendete sei, schließe die gleiche Erschwerung für Ware, die nachher bedruckt werden müsse, eine bedeutende Gefahr in sich. Das Gericht schloß sich auch dieser Auffassung an und erachtete es als gegeben, daß die Mangelhaftigkeit der Ware lediglich auf die hohe Erschwerung zurückzuführen sei. Aus dem Umstande ferner, daß die Erschwerung bei 11 von den 16 Stücken 30% überschreitet, und zwar zum Teil ganz erheblich, und auch der Durchschnitt etwas über 30% beträgt, hat das Gericht geschlossen, daß die zugesagte höchste Erschwerungsgrenze von 30% nicht eingehalten worden sei. Der Käufer brauche die Erwähnung einer Erschwerung von 30% in der Auftragsbestätigung nicht dahin aufzufassen es sei damit, in Abweichung seines eigenen Schreibens, nur ein Durchschnitt gemeint, wie dies etwa bei einer (übrigens nicht üblichen) Erschwerungsvorschrift von 25/35% der Fall wäre; er durfte vielmehr von der Voraussetzung ausgehen, daß die ungewöhnliche Angabe der Erschwerung mit 30% jedenfalls nur die Höchstgrenze bedeutete. Danach könne der Fabrikant die Mängelrüge jedenfalls bei 11 der gelieferten Stücke nicht damit zurückweisen, der Käufer habe sich mit der erfolgten Erschwerung einverstanden erklärt; er sei aber auch hiezu bei vier von den andern fünf Stücken nicht berechtigt, denn es sei unbestritten, daß der Käufer ursprünglich nur eine Erschwerung von 10/20% wünschte und daß er sich nur auf Zureden von seiten des Fabrikanten hin dazu bestimmen ließ, sich mit einer höheren Erschwerung einverstanden zu erklären. Hat sich diese nun als zu hoch erwiesen, so habe der Fabrikant dafür die Haftung übernommen.

Was den vom Fabrikanten eingenommenen Standpunkt anbetrifft, die Mängelrüge sei verpätet erfolgt — sie hätte nach den Vertragsbestimmungen längstens innerhalb 14 Tagen nach Eintreffen der Ware vorgebracht werden sollen — so komme diese Fristbestimmung schon deshalb nicht in Betracht, weil sie sich unzweifelhaft nur auf den Fall beziehe, wo es sich um bei der üblichen Prüfung feststellbare Mängel handle, während die in diesem Falle gerügten Mängel bei der Ablieferung der Ware als verborgene zu betrachten seien. Ueber diesen Punkt hat das Gericht vom gleichen Färber ebenfalls ein Gutachten eingeholt. Dieses ging dahin, daß in der verhältnismäßig kurzen Zeit von 7—8 Wochen, die zwischen dem 1. Oktober und der Reklamation vom 22. November liegen, zwar wohl eine gewisse Schwächung des Gewebes eingetreten sein könne, aber doch nur in geringfügigem Maße, das allein das anfängliche Unterlassen einer Reklamation nicht erkläre; in der Schlußverhandlung äußerte sich der Experte ferner dahin, daß sich bei gründlicher Prüfung